



# Bundesrepublik Deutschland

## Genehmigung

Nr. 180052

der Änderung eines zugelassenen Baumusters

nach § 20 der Schiffssicherheitsverordnung - SchSV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3281)

### Das Winkelmeßinstrument

mit der Typbezeichnung **Sextant 1**

zugelassen für den Hersteller: **Cassens & Plath GmbH**  
**Fabrik Nautischer Instrumente**  
**Am Lunedeich 131 (Kompaßhaus)**  
**27572 Bremerhaven**

mit dem Baumusterprüfungs- und Zulassungszeugnis Nr. 18005 unter der Baumuster-  
 nummer **DHI 47/01/78** und mit der Änderungsgenehmigung Nr. 180051 unter der Baumuster-  
 nummer **DHI 47/01/1/78** ist wie folgt geändert worden:

Horizontspiegelfassung vergrößert, Schattengläser und Schattenglasfassungen I, II und III vergrößert,  
 neue Form der Spiegelfedern, neuer Rändelknopf der Trommelschraube,  
 neuer Nonius mit 0,1'-Teilung, Fernrohrträger tiefer gesetzt, Lagerbock der Schattengläser vor dem  
 Horizontspiegel angepaßt, Teleskop 4x40 und Indexspiegel oberflächenverspiegelt.  
 Die Änderungen des Baumusters ist entsprechend den Technischen Prüfungs- und Zulassungs-  
 voraussetzungen geprüft worden  
 und wird unter der Baumusternummer

**BSH /47/ 01 /2 /98**

unter den umseitig angeführten Bedingungen und Auflagen für den nachstehenden  
 Verwendungszweck genehmigt:

Trommelsextant für die Seeschifffahrt zur Messung von Höhen- und Horizontalwinkeln.

Hamburg, den 5.Juni 1998



Bundesamt für Seeschifffahrt  
 und Hydrographie

Im Auftrag

*Kronbügel*  
 Kronbügel

4. Jedem ausgelieferten Instrument ist eine vollständige Kopie dieser Genehmigung beizufügen.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie behält sich vor, weitere Auflagen zu erteilen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

1. Geänderte Unterlagen zum Ausweis des zugrundeliegenden Konstruktionsstandes nach Angaben des Herstellers:

Zeichnung Nr.:

- 40020-1 -Sextantkörper - von 10.1997
- 40021-11 -Sextantkörper- von 10.1997
- 40801-11/12/13 -Schattenglasfassung- von 10.1997
- 40807-3 -Lagerbock für Horizontschattenglassatz- von 10.1997
- 40101-11 -Schwenkplatte mit Nonius 0,1'- von 10.1997
- 40501-4 -Vollsicht Horizontspiegelfassung- von 10.1997
- 40807-4 -Indexlagerbock- von 10.1997
- 40111-2 -Rändelknopf, schwarz- von 10.1997
- 40501-3 -Traditionelle Horizontspiegelfassung - von 10.1997
- 40524 -Spiegelfeder für Sextant- von 02.1997
- 40043 -Tellergewindeachse- von 02.1997
- 40043-1 -O-Ring DIN 3771- von 02.1997

2. Bestandteile:

- das Prismenmonokular 6x30 oder das Teleskop 4x40
- der halbbelegte Horizontspiegel oder der Vollsichtspiegel

Bedingungen:

1. Die Genehmigung der Änderung des Baumusters erlischt bei Fristablauf, Rücknahme oder Widerruf.  
Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die serienmäßig gefertigten Instrumente nicht mit dem entsprechend der Genehmigung geänderten Baumuster übereinstimmen.  
Nach dem Erlöschen der genehmigten Änderung ist die Verwendung der zuerteilten Baumusternummer untersagt. Die Genehmigung ist dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Eintragung eines Vermerks über das Erlöschen vorzulegen.

Auflagen:

1. Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter hat sicherzustellen, daß alle auf Grund dieser genehmigten Änderung gefertigten Instrumente und die geprüften Unterlagen mit dem geänderten Baumuster übereinstimmen.
2. Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter hat den vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie betrauten Personen zu gestatten, durch stichprobenartige Nachprüfungen festzustellen, ob serienmäßig hergestellte und mit der Baumusternummer versehene Instrumente dem geprüften Baumuster entsprechen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann zu diesem Zweck beim Hersteller oder seinem bevollmächtigten Vertreter Proben anfordern oder entnehmen.
3. Jedes serienmäßig auf Grund dieser Zulassung gefertigte umseitig aufgeführte Instrument muß an gut sichtbarer Stelle und in dauerhafter Form mit der Herstellungsnummer und der Typbezeichnung sowie mit seiner Baumusternummer des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie gekennzeichnet sein.